

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2019.104 vom 9. Januar 2020

BS Appellationsgericht, 2020-01-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2019.104

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2019.104 du 9 janvier 2020

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2019.104 del 9 gennaio 2020

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 403 Abs. 1 lit. a der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) entscheidet das Berufungsgericht in einem schriftlichen Verfahren, ob auf die Berufung einzutreten sei, wenn die Verfahrensleitung oder eine Partei geltend macht, die Anmeldung oder Erklärung der Berufung sei verspätet oder unzulässig. Zuständig ist der Spruchkörper, der auch die allfällige materielle Beurteilung des angefochtenen Urteils vornehmen wird, bei Urteilen des Einzelgerichts in Strafsachen wie im vorliegenden Fall ein Dreiergericht des Appellationsgerichts (§ 92 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes, GOG, SG 154.100).

E. 2

2.1 Will eine Verfahrenspartei ein Urteil anfechten, so hat sie zunächst beim erstinstanzlichen Gericht innert 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils die Berufung anzumelden, worauf dieses die Begründung des Urteils ausfertigt und zusammen mit der Berufungsanmeldung und den Akten dem Berufungsgericht übermittelt (Art. 399 Abs. 1 und 2 StPO). Die Partei, welche Berufung angemeldet hat, hat dem Berufungsgericht sodann innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründeten Urteils eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen, worin sie anzugeben hat, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfechtet, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt und welche Beweisanträge sie stellt (Art. 399 Abs. 3 StPO). Die Berufungsklägerin hat ihre (original unterzeichnete) Berufungserklärung am 23. Oktober 2019 und damit innert der Frist gemäss Art. 399 Abs. 3 StPO in englischer Sprache eingereicht.

2.2 Art. 67 Abs. 2 besagt, dass der Bund und die Kantone die Sprachen festlegen, in denen ihre Strafverfolgungsbehörden das Verfahren führen. Im Kanton Basel-Stadt ist gemäss § 23 EG StPO (SG 257.100) die Verfahrenssprache der Strafbehörden Deutsch.

Rechtsschriften sind daher in Basel grundsätzlich in deutscher Sprache einzureichen. Darauf wurde die Berufungsklägerin resp. ihre Rechtsanwältin mehrfach hingewiesen und es wurde ihr eine einmonatige Frist zur Einreichung einer deutschen Übersetzung ihrer in englischer Sprache verfassten Berufungserklärung gesetzt. Innert dieser Frist ■ und auch später ■ ist keine deutsche Übersetzung beim Gericht eingegangen. Vielmehr hat sich Rechtsanwältin C_____ in ihrer E-Mail vom 21. Oktober 2019 auf den Standpunkt gestellt, das Appellationsgericht sei nicht berechtigt, von ihr Dokumente auf Deutsch zu verlangen.

Art. 68 StPO regelt, wie vorzugehen ist, wenn Verfahrensbeteiligte an einem Strafverfahren in der Schweiz der Verfahrenssprache nicht mächtig sind. Gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung ist von der Verfahrensleitung eine Übersetzerin oder ein Übersetzer

beizuziehen. Art. 68 Abs. 2 StPO sieht vor, dass Beschuldigten mindestens der wesentliche Inhalt der wichtigsten Verfahrenshandlungen in einer ihnen verständlichen Sprache mündlich oder schriftlich zur Kenntnis gebracht werden muss. Ein Anspruch auf vollständige Übersetzung aller Verfahrenshandlungen sowie der Akten besteht jedoch nicht, worauf auch die Vorinstanz auf S. 5 ihres Urteils (Akten S. 1023) zutreffend hingewiesen hat. Es besteht zudem grundsätzlich kein Anspruch darauf, mit den Behörden eines Kantons in einer anderen Sprache als der Amtssprache dieses Kantons zu kommunizieren (BGE 136 I 149 E. 4.3 S. 153; 127 V 219 E. 2b/aa S. 225; BGer 6B_587/2013 vom 22. Dezember 2014 E. 5.1). Das Appellationsgericht ist daher nicht verpflichtet, eine Berufungserklärung in Englisch zu akzeptieren oder sie selbst übersetzen zu lassen. Das Bundesgericht verlangt zur Vermeidung von überspitztem Formalismus lediglich, dass die Strafbehörde bei einer nicht in der Verfahrenssprache eingereichten Eingabe eine zusätzliche Frist für die Übersetzung gewährt, soweit sie sich mit dem Dokument nicht begnügt oder dieses selbst übersetzen lässt (BGE 143 IV 117 E. 2.1 S. 119). Dies hat der Verfahrensleiter im vorliegenden Fall getan, indem er der Berufungsklägerin mit in englische Sprache übersetzter Verfügung vom 11. Oktober 2019 Frist zur Einreichung einer deutschen Übersetzung ihrer Berufungserklärung bis 11. November 2019 gesetzt hat. Diesem Übersetzungserfordernis ist die Berufungsklägerin trotz wiederholter Aufforderung ihr selbst (via ihre Bekannte D____) und ihrer Rechtsanwältin C____ gegenüber nicht nachgekommen.

Daraus folgt, dass auf die Berufung nicht einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO die Berufungsklägerin dessen Kosten, bestehend aus einer Beschlussgebühr von CHF 800.■. Die für die Übersetzung der Verfügungen angefallenen Kosten sind der Berufungsklägerin nicht aufzuerlegen (Art. 426 Abs. 3 lit. b StPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.